

Verzicht auf Folgendes ist möglich:	Nutzung Verzicht ja/nein	Grund
§ 63 SächsKomHVO:		
Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten	nein	Die Buchungen bis Jahreswechsel 2019/2020 sind bereits erfolgt. Nur die Buchungen Jahreswechsel 2020/2021 müssen wegen des Programmwechsels 2021 nachgeholt werden.
Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen	nein	Das betrifft wenige Einzelbuchungen. Der Arbeitsaufwand ist gering. Bei Verzicht wäre die Entwicklung auf den Bilanzkonten dadurch nicht chronologisch.
Inventuren	ja	Eine Inventur ist nicht sinnvoll, wenn das Anlagevermögen nicht aktuell ist, da ein Vermögensabgleich Soll-Ist nicht möglich ist.
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Grund Inventur	ja	Ohne Inventur gibt es auch keine zu buchenden Änderungen (siehe vorherige Zeile).
Abschreibung und Zuschreibung beim Umlaufvermögen	ja	kaum praktische Relevanz, betrifft nur für Verkauf bestimmte Grundstücke und Vorratsvermögen in Bauhof und Bürgerbüro (Im Prinzip ist das auch Verzicht auf Inventur.)
Ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau	nein	berührt Anlagenbuchhaltung und würde ggf. zu falschen Vermögensbeständen führen
Wertberichtigung von Forderungen	nein	ist bereits bis 31.12.2021 erfolgt
Umbuchung von negativen Forderungen und Verbindlichkeiten	ja	hat keine Auswirkung auf das Jahresergebnis, spart aber Zeit
Interne Leistungsverrechnung	ja	Personeller Aufwand ohne Auswirkung auf das Jahresergebnis
Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung	ja	Durch Programmumstieg müssen die Formulare erst eingerichtet und zusammengestellt werden. Zeitersparnis durch Verzicht
Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger HH-Jahre, die eine Belastung bis 2020 darstellen	nein	I.d.R. sind das die Haushaltsreste. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Belastung nicht über 2020 hinausgeht. Zudem liegen die Haushaltsreste durch den Beschluss vor.
§ 88 Abs. 5 SächsGemO:		
Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht	ja	hoher manueller Personalaufwand